

Antrag

der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Ausbau und Qualität in der Kinderbetreuung vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz immenser Anstrengungen insbesondere der Kommunen bleibt der Ausbau der Kinderbetreuung und Kinderfrühförderung für Kinder unter drei Jahren weit hinter den Erfordernissen zurück. Im März 2014 haben 562 000 Kinder unter drei Jahren an Angeboten der Kinderbetreuung teilgenommen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Betreuungsquote von 32 Prozent, der allerdings ein Bedarf von 42 Prozent gegenübersteht. Bis zum 1. August 2013 sollten ursprünglich 750 000 Plätze bereitgestellt werden, um ein flächendeckendes Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches anbieten zu können. Somit fehlen nach wie vor zehntausende Plätze insbesondere in den sogenannten alten Bundesländern. Hier wurde durchschnittlich nur jedes vierte Kind unter drei Jahren in einer entsprechenden Einrichtung gefördert.

Die Betreuungssituation ist vor Ort trotz großen Engagements der Beschäftigten häufig von unterschiedlichen qualitativen Mängeln geprägt. Teilweise ist es zu einer Verschlechterung der Situation gekommen. Zu große Gruppen, zu kleine und unpassende Räumlichkeiten und Defizite bei der Essensversorgung markieren nur die Spitze des Eisberges. Erforderliche Raumgrößen und Ausstattung aber werden in Landes- oder Kommunalhoheit geregelt, ohne dass es hierfür verbindliche allgemein gültige Mindeststandards gibt. Diese aber sind für eine kindgerechte Kindertagesbetreuung bedeutsam. Gleiches gilt für die so genannte Fachkraft-Kind-Relation. Die großen Differenzen zwischen den einzelnen Bundesländern zeigen deutlich einen vielerorts unzureichenden Betreuungsschlüssel und Personalmangel: zu wenig Erzieher/-innen bei steigenden Anforderungen für zu viele Kinder. Hier besteht insbesondere in den sogenannten neuen Bundesländern Nachholbedarf. In der Folge mangelt es an Zeit und Raum für die Kinder mit der Folge, dass die notwendige Bindung zwischen Kindern und Erzieher/-in sowie die individuelle Förderung zu kurz kommen. Darüber hinaus fehlen Zeit und Raum, die für eine qualitativ gute pädagogische Arbeit unerlässlich sind: Elterngespräche, Vor- und Nachbereitung, Weiterbildung, Fachberatung und Leitungszeiten. Hier besteht dringend Regelungsbedarf.

Es fehlen zehntausende Fachkräfte bei gleichzeitig zunehmender Alterung des Personals. So stieg das Durchschnittsalter der Beschäftigten von 39,2 Jahren im Jahr 2002 um 2,7 Jahre auf 41,9 Jahre im Jahr 2012 (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Arbeitsbedingungen von Erzieherinnen und Erziehern“ auf Bundestagsdrucksache 17/14633). In der Praxis wird von einer hohen Fluktuation seitens des pädagogischen Personals sowie von Abwanderungstendenzen insbesondere bei neu ausgebildeten Fachkräften in andere Bereiche

der Kinder- und Jugendhilfe berichtet. Leidtragende davon sind nicht nur die Kinder, die für eine gute Entwicklung neben einem guten Betreuungsschlüssel feste Konstanten und individuelle Förderung benötigen. Leidtragende sind auch die Beschäftigten in den Einrichtungen, deren Belastungen zugenommen haben. Stresserkrankungen sind in den sozialen und Erziehungsberufen überdurchschnittlich häufig anzutreffen (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Psychische Belastungen in der Arbeitswelt“ auf Bundestagsdrucksache 17/9478) und die Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle hat zugenommen (17/14633).

Für die Familien kommen trotz Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz erschwerend rechtliche Unsicherheiten bezüglich des Betreuungsumfangs bzw. der Entfernung und Wegezeiten zu den Betreuungseinrichtungen hinzu. Strittig ist unter anderem der Betreuungs- und Förderungsumfang der Kinder, der zwischen vier Stunden pro Tag bzw. sechs Stunden pro Tag bei einem Tagesplatz schwankt. Ein Bedarf darüber hinaus ist abhängig von der Situation, in der sich die Eltern befinden (Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche der Eltern) bzw. einem besonderen Förderungsbedarf des Kindes. Die Anerkennung des Betreuungsbedarfes obliegt anhand der im Bundesgesetz nicht klar definierten Kriterien den unterschiedlich agierenden Jugendämtern. Auch bezüglich der Entfernung vom Wohnort und der Wegezeiten weist die Rechtsprechung unterschiedliche Tendenzen auf. Bezüglich der Wahl zwischen den Betreuungs- und Förderungsvarianten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat die Rechtsprechung klargestellt, dass beide Angebotsformen gleichwertig sind. Die von der Bundesregierung angestrebte Wahlfreiheit der Eltern ist vielerorts eingeschränkt, da kein ausreichendes öffentliches Betreuungsangebot in Form von Kitas oder Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Für die Qualität der frühkindlichen Bildung ist auch ein gesellschaftlicher Konsens bezüglich der inhaltlichen Leitbilder vonnöten. In diesem Rahmen ist unter anderem die Förderung der Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt zu gewährleisten: die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Regenbogenfamilien und die Interkulturalität. Nicht zuletzt spiegelt sich diese Vielfalt in den Einrichtungen selbst wieder. Dafür müssen die entsprechenden Grundlagen gestärkt bzw. geschaffen werden.

Mit diesen umfassenden Problemlagen dürfen die Familien, Kinderbetreuungseinrichtungen und ihre Beschäftigten nicht alleine gelassen werden. Eine gute Förderung von Kindern braucht gute Rahmenbedingungen, die geschaffen werden müssen.

Dabei muss der Augenmerk auf die Kommunen gelegt werden: Sie tragen die finanzielle Hauptlast der Kinderbetreuung. Deren finanzielle Lage ist mit ausschlaggebend für die Ausstattung und Qualität der frühkindlichen Förderung. Für die Kindertagesbetreuung wurden 2012 20,36 Mrd. Euro ausgegeben (Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2012). Die finanzielle Beteiligung des Bundes macht trotz der Einrichtung und der wiederholten Aufstockung des Sondervermögens sowie einer Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten aus. Die aktuell vorgesehene Aufstockung des Sondervermögens zum Ausbau der Kinderbetreuung um 550 Mio. Euro reicht nicht aus, um den Ausbau quantitativ und qualitativ gemäß den Erfordernissen voranzutreiben. Das bestehende jährliche Finanzierungsdefizit beläuft sich auf bis zu 10 Mrd. Euro (z. B. Stefan Sell: Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung vom Kopf auf die Füße stellen: 9 Mrd. Euro).

Um den Ausbau der Kinderbetreuung qualitativ und quantitativ voranzutreiben, braucht es einen breiten gesellschaftlichen Prozess, in dem die bestehenden Defizite in den Bereichen der Quantität, der Qualität und der Finanzierung analysiert und tragfähige Lösungen erarbeitet werden. Die derzeit bestehenden mitunter extremen

Unterschiede bezüglich Angebot, Qualität und Umfang der Förderung sind nicht hinnehmbar. Alle Kinder im Bundesgebiet haben das Recht, gemäß ihren Bedürfnissen gefördert und betreut zu werden – unabhängig von der Finanzkraft der Kommune und des Bundeslandes, in dem sie leben. Der Bund hat die Verantwortung, sich für gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet einzusetzen und ist somit auch finanziell stärker in die Pflicht zu nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich eine Sachverständigenkommission sämtlicher Akteure einzurichten, die insbesondere aus Vertretern und Vertreterinnen und von Bund, Ländern, Kommunen, Jugendämtern, Wissenschaft, Elternvertretern und -vertreterinnen, Kinderrechtsexperten und -expertinnen, Trägern der Kindertageseinrichtungen und Gewerkschaften besetzt wird, die beauftragt wird, bis zum 31. Dezember 2015 ein Konzept vorzulegen, um die bestehenden Defizite in den Bereichen der Quantität, der Qualität und der Finanzierung aufzulösen;
2. anhand dessen einen Entwurf eines Kitaqualitätsgesetzes vorzulegen, das Mindestqualitätsstandards für öffentliche Kindertagesbetreuung definiert und darüber hinaus sicherstellt, dass über diese Definitionen hinausgehende Qualität nicht abgesenkt wird. Ebenso ist ein Gestaltungsspielraum für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern, der den regionalen Besonderheiten und Anforderungen Rechnung trägt. Der Geltungsbereich des Gesetzes soll Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege umfassen und die jeweiligen Besonderheiten der Frühförderungseinrichtungen berücksichtigen. Dabei sind insbesondere für folgende Bereiche Qualitätskriterien zu entwickeln und festzuschreiben:
 - Fachkraft-Kind-Relation
 - Kompetenzprofile, Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte
 - Zeit für Führungsaufgaben, Zeit für Vor- und Nachbereitung
 - wohnort- bzw. sozialraumnahe sowie inklusive Betreuung und Förderung
 - Raumgrößen, Ausstattung und Freiflächen
 - Anspruch auf Ganztagesbetreuung und Förderung unabhängig von der Situation der Eltern
 - Qualität der Essensversorgung
 - Attraktivität des Berufsfeldes, Arbeitsbedingungen und Prävention;
3. eine Neuregelung der Lastenverteilung bezüglich der Kinderbetreuungskosten zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern auf der anderen Seite voranzutreiben, die eine stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinderbetreuung und eine indirekte Entlastung der Kommunen zur Folge hat, die bei der bisherigen Regelung ungleich stark für die laufenden Kosten Verantwortung übernehmen mussten. Im Rahmen dieser Neuregelung sind die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung abzuschaffen und eine hochwertige gebührenfreie Essensversorgung einzurichten;
4. für den Übergangszeitraum bis zu einer Neuregelung der Finanzierung das Sondervermögen zum Ausbau der Kinderbetreuung seitens des Bundes jährlich um 1 Mrd. Euro aufzustocken.

Berlin, den 23. September 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

